

Antrag

der Abgeordneten Dr. Lukrezia Jochimsen, Jan Korte, Agnes Alpers, Herbert Behrens, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Petra Pau, Jens Petermann, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Kultur gut stärken – Staatsziel Kultur im Grundgesetz verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Kultur ist kein Ornament. Sie ist das Fundament, auf dem unsere Gesellschaft steht und auf das sie baut. Es ist Aufgabe der Politik, dieses zu sichern und zu stärken.“ – heißt es im Vorwort des Abschlussberichts der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ aus dem Jahr 2007. Diesem Anliegen ist der Deutsche Bundestag nach wie vor verpflichtet.

Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich als Kulturstaat und hat dieses Bekenntnis nach der deutschen Wiedervereinigung in Artikel 35 des Einigungsvertrages erneuert, in dem sie betont: „Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab.“ Kulturelle Vielfalt und die Künste in all ihren Ausdrucksformen sind unverzichtbar für eine demokratische Gesellschaft. Der Schutz und die Förderung von Kultur ist daher Aufgabe aller staatlichen Ebenen.

Im Grundgesetz (GG) kommt diese Aufgabe bislang nicht ausreichend zum Ausdruck. Dort gibt es bereits Staatszielbestimmungen, die die materiellen Bedingungen menschlicher Existenz erfassen, so das Sozialstaatsprinzip in Artikel 20 Absatz 1 GG sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere in Artikel 20a GG. Für die geistigen und kulturellen Dimensionen aber fehlt eine entsprechende Bestimmung.

Die vom Deutschen Bundestag in der 15. Wahlperiode eingesetzt und in der 16. Wahlperiode fortgeführte Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ hat sich aus diesem Grunde für eine Aufnahme des Staatsziels Kultur in das Grundgesetz ausgesprochen (Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 68). Sie empfahl, einen neuen Artikel 20b in das Grundgesetz aufzunehmen mit dem Wortlaut: „Der Staat schützt und fördert die Kultur.“ Der Grundgesetzgeber ist dieser Empfehlung bis heute nicht gefolgt.

Die Verankerung des Staatsziels Kultur im Grundgesetz wurde in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bereits mehrmals intensiv diskutiert. Mehrere Länder, zuletzt Sachsen-Anhalt, haben sich in den letzten Jahren dafür ausgesprochen. Es ist an der Zeit, nun Taten folgen zu lassen.

Die kulturelle Infrastruktur ist derzeit in verschiedener Weise gefährdet, nicht zuletzt durch die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Sie führt insbeson-

dere in den Ländern und Kommunen zu einer äußerst schwierigen Haushaltslage und stellt eine Bedrohung für den Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaft dar. Öffentliche Kulturförderung steht in dieser Situation unter einem hohen Legitimationsdruck. Es ist Zeit, ein deutliches Zeichen für den Wert der Kultur in dieser Gesellschaft zu setzen und zugleich die Ziele und Kriterien öffentlicher Kulturförderung zu präzisieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, Kultur als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern, auf der Grundlage der Empfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“,
2. unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und der Kulturverbände mit den Ländervertretern über die weitere Ausgestaltung des kooperativen Kulturföderalismus und die Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Bund, Ländern und Kommunen zum Schutz und zur Förderung der Kultur zu beraten,
3. in der Finanz- und Steuerpolitik des Bundes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Länder und Kommunen ihren Aufgaben zur Daseinsvorsorge auch im kulturellen Bereich nachkommen können und
4. die begonnene öffentliche Debatte über die Rolle von Kultur in der Gesellschaft, das Kulturverständnis und die Ziele und Kriterien öffentlicher Kulturförderung unter den gegenwärtigen veränderten Bedingungen kultureller Produktion und Verbreitung zu befördern.

Berlin, den 25. September 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Kultur entscheidet zunehmend über die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft als Ganzes und die Lebensqualität aller Menschen. Das verlangt, die kulturelle Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Es müssen gesellschaftliche Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, allen Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe am kulturellen Leben zu geben.

Die Aufnahme von Kultur als Staatsziel ins Grundgesetz würde dazu beitragen, diesem Ziel ein Stück näher zu kommen. Sie wäre auf allen Ebenen ein wichtiges Signal zur bundesweiten Stärkung von Kultur. Staat, Länder und Kommunen wären damit zum Schutz und zur Förderung von Kultur verpflichtet. Für die Gemeinden wäre dies eine Unterstützung in der Wahrnehmung ihres Kulturauftrages.

In fast allen Bundesländern ist die Förderung von Kunst und Kultur schon eine staatliche Aufgabe von Verfassungsrang. Auf Bundesebene findet der Kulturauftrag hingegen lediglich Ausdruck in dem Grundrecht des Artikels 5 Absatz 3 GG sowie im Artikel 35 des Einigungsvertrages. Eine Verankerung als Staatsziel im Grundgesetz fehlt bislang. Deshalb empfahl die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ eine Ergänzung des Grundgesetzes durch einen neuen Artikel 20b mit dem Auftrag an alle staatlichen Ebenen, Kultur zu schützen und zu fördern. Die geforderte Ergänzung des Grundgesetzes beinhaltet sowohl die Aufgabe, das gegenwärtige kulturelle Leben zu fördern als auch das kulturelle

Erbe zu schützen und zu bewahren. Diese Änderung greift in den kulturellen Auftrag der Länder nicht ein, sondern stützt ihn.

Auch der europäische und internationale Kontext fordert zu diesem Schritt heraus. Artikel 167 des Vertrages von Lissabon untersetzt den Beitrag der Europäischen Union zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt bei gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Er benennt als konkrete Aufgabenfelder ihrer Tätigkeit unter anderem die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Unterstützung deren Tätigkeit bei der Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, beim Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung, beim nichtkommerziellen Kulturaustausch sowie beim künstlerischen und literarischen Schaffen. Das ist in den Verfassungen anderer Mitgliedstaaten bereits explizit festgeschrieben.

Auch mit dem im Jahr 2005 von 148 Staaten verabschiedeten UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen werden die Vertragsstaaten, also auch die Bundesrepublik Deutschland, auf diese kulturellen Ziele verpflichtet.

Das Staatsziel Kultur ist bei allen Entscheidungen, in der Rechtsprechung, wie in der Verwaltung, zu berücksichtigen, bleibt aber föderalismusneutral. Ohne die Kulturhoheit der Länder einzuschränken, würde die Verankerung eines Staatszieles Kultur im Grundgesetz das Gewicht der Kultur auf Verfassungsebene erhöhen und einen wirksamen Beitrag leisten können, die Kulturförderung gegen kurzfristige haushaltspolitische Entscheidungen und Privatisierungs- wie Ökonomisierungsbestrebungen zu verteidigen.

In Bezug auf die Haushaltssituation der Kommunen kann keine Entwarnung gegeben werden, sie ist weiterhin schwierig. Das betonten die zu einem öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zum Thema „Kulturfinanzierung in den Kommunen“ am 8. Februar 2012 eingeladenen Vertreter des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages. Die finanziellen Defizite der Städte sind zwar geringer geworden – die Strukturkrise aber bleibt und die Schere zwischen armen und reichen Städten geht immer weiter auseinander. Das Einsetzen der Schuldenbremse wird die Spielräume für öffentliche Kulturförderung voraussichtlich weiter verkleinern. Zugleich wurde von den Experten auf die Notwendigkeit und auch auf die Möglichkeiten eines Zusammenwirkens von Bund, Ländern und Kommunen in dieser schwierigen Situation hingewiesen.

Soll das Staatsziel Kultur seine Wirkung entfalten, bedarf es weiterer Schritte zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen und der Rahmenbedingungen kultureller Arbeit. Und es bedarf auch einer neuen Debatte um die Ziele und Kriterien öffentlicher Förderung von Kultur, da sich deren Bedingungen in den letzten Jahren durch verschiedene Faktoren (wie z. B. den demografischen Wandel, durch Globalisierung und Digitalisierung) deutlich verändert haben. Ein alleiniges Beschwören des Werts von Kultur reicht nicht aus.

Die Geschichte der Diskussion um das Staatsziel Kultur ist lang. Eine von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“ hatte sich schon 1983 mehrheitlich für die Aufnahme einer Staatszielbestimmung zum Schutz der kulturellen Lebensgrundlagen ausgesprochen. Im Rahmen der Verfassungsreform von 1992 wurde dieses Staatsziel ebenfalls diskutiert, fand aber keine ausreichende Mehrheit. Nach der Empfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ aus dem Jahr 2007 befasste sich zunächst der Bundesrat aufgrund einer Initiative des Landes Berlin im Jahr 2008 mit der Aufnahme dieser Staatszielbestimmung ins Grundgesetz, entschied sich aber mehrheitlich dagegen. Im Juni 2009 sprach

sich dann auch der Deutsche Bundestag mehrheitlich gegen die Aufnahme des Staatsziels Kultur in die Verfassung aus und lehnte einen entsprechenden Antrag der Fraktion der FDP ab. Nur die Fraktion DIE LINKE. stimmte diesem Antrag zu. Zuvor war Anfang 2008 in einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages über einen weiteren Vorschlag zur Formulierung des Staatsziels Kultur in Verbindung mit dem Staatsziel Sport beraten worden. Eine solche Kopplung wurde von der Mehrheit der Experten als nicht sachgerecht zurückgewiesen. Generell wurde vor einer Inflation von Staatszielen gewarnt.

Die Kulturverbände aber bleiben bis heute bei ihrer Forderung und auch der Staatsminister für Kultur und Medien tritt nach wie vor für die Einführung des Staatsziels Kultur in das Grundgesetz ein, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD hervorgeht (Bundestagsdrucksache 17/6835). Inzwischen haben sich mehrere Landesparlamente für das Staatsziel Kultur ausgesprochen. Die Fraktion DIE LINKE. hat sich in den letzten Jahren in Bund und Ländern nachdrücklich für ein Staatsziel Kultur engagiert und in mehreren Landtagen Anträge dazu eingebracht – zunächst in Mecklenburg-Vorpommern und dann auch in Berlin, gemeinsam mit dem Koalitionspartner SPD mit Erfolg. Und auch in Sachsen-Anhalt wurde im vergangenen Jahr auf Initiative der Fraktion DIE LINKE. ein fraktionsübergreifender Beschluss des Landtages für ein Staatsziel Kultur gefasst. Dies wurde möglich, weil die Koalitionspartner der CDU und SPD schon in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2011 bis 2016 vereinbart hatten, sich für das Staatsziel Kultur einzusetzen.

Auf Bundesebene wurden zu Beginn der jetzigen Legislaturperiode in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP Gespräche über eine Änderung des Grundgesetzes mit den Fraktionen des Bundestages und den Ländern angekündigt. Sie sind bis heute nicht erfolgt. Jetzt ist es höchste Zeit, dies nachzuholen. Neben den materiellen müssen auch die kulturellen Lebensgrundlagen in der Verfassung geschützt werden. Die Verankerung des Staatsziels Kultur im Grundgesetz ist überfällig.